

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Andernach vom 14.11.1984

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.02.1963 in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273, BS 91-1), geändert durch Artikel 7 des LG vom 18.12.1981 (GVBl. S. 331) und Artikel 19 des Ersten Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzt gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen.

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen oder Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichtige regelt eine besondere Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht öffentliche, Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass die keine dieser Straße zugeordneten Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer oder zur Nutzung dingliche Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2 Reinigungspflichtige Fläche

(1) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenzen von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(2) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(4) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 bis 3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne umbaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege
2. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Parkplätze
6. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
7. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
8. Böschungen und Grabenüberbrückungen
9. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege). Soweit an Straßen und Wegen kein Gehweg vorhanden bzw. nach der Bauart besonders ausgewiesen ist (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Wohnwege) gilt als Gehweg im Sinne dieser Satzung ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Straßen- oder Wegebegrenzungslinie.

§ 4 Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichten

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichten (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 6 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

1. das Besprengen und Säubern der Straße (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 7 Besprengen und Säubern der Straße

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässen und Rinnläufe oder Gräben, ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubeentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.

(5) Die Zahl der mindestens erforderlichen Reinigungen richtet sich nach der Einteilung der Straßen in Reinigungsgruppen.

1. Reinigungsgruppe 1 - wöchentlich mindestens 5 Reinigungen¹⁰,
2. Reinigungsgruppe 2 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung⁹,
3. Reinigungsgruppe 3 - zweiwöchentlich⁹ mind.1 Reinigung⁷,
4. Reinigungsgruppe 4 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung,
5. Reinigungsgruppe 5 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung,

soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Die Zuordnung der Straßen in der geschlossenen Ortslage auf die Reinigungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Bei der Einteilung wird insbesondere die unterschiedliche Verschmutzung der Straßen berücksichtigt.

Die Straßen sind grundsätzlich

in der Zeit vom

01.04. bis 30.09. bis spätestens 17.00 Uhr,

in der Zeit vom

01.10. bis 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr, zu reinigen.

Dabei sind die Straßen in der Reinigungsgruppe 4⁷ grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag zu reinigen. In den Reinigungsgruppen 1, 2 soll die Reinigung nicht an aufeinanderfolgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen.

Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.

(6) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen.

Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 9 Bestreuen der Straßen

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

Die für eine Glatteisbildung aufgrund der allgemeinen Erfahrungen besonders gefährdeten Stellen können in einer Anlage zu dieser Satzung bezeichnet werden.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz soll insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden; die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tag so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 10 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrecen von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Säure, Benzin, Öl, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten.

Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9 10, 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 2.000,--¹ geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 31.01.1980, sowie Änderungssatzung vom 01.12.1982 außer Kraft.

Andernach, den 14.11.1984
Stadtverwaltung Andernach
In Vertretung:

Rainer Krämer
Bürgermeister

¹ entspricht 1.000,00 € - siehe Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001

Anlage 1

1. Reinigungsgruppe 1 - wöchentlich mindestens 5 Reinigungen:

Am Helmwartsturm
Am Stadtgraben
Auf'm Hügelchen
Bahnhofstraße
Drususstraße - Teilbereich Fußgängerzone -
Eisengasse
Haubgasse
Hochstraße - Teilbereich Fußgängerzone -
Kramgasse
Künstlergässchen
Kurfürstendamm
Läufstraße
Markt
Mauerstraße - Teilbereich zwischen Neugasse und Holzgasse -
Rheinstraße
Salentinstraße - Teilbereich Fußgängerzone -

2. Reinigungsgruppe 2 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung:

Agrippastraße
Aktienstraße
Am weißen Haus¹²
Augsbergweg
Beckstraße
Bismarckstraße
Breite Straße
Feldfrieden¹²
Friedrichstraße
Füllscheuerweg¹⁰
Gartenstraße
Hans-Julius-Ahlmann-Straße⁹
Hindenburgwall
Hochstraße - Teilbereich der nicht der Reinigungsgruppe 1 zugeordnet ist
Industriestraße
Kirchberg
Klingelswiese⁹
Koblenzer Straße
Kölner Straße
Konrad-Adenauer-Allee
Ludwig-Hillesheim-Straße
Otto-Wolf-Straße
Rasselsteinstraße
Rennweg
Schafbachstraße
St. Thomaser Hohl

Tyssenstraße¹²
Wertstraße
Wilhelmstraße
Wollgasse

3. Reinigungsgruppe 3 - zweiwöchentlich mindestens 1 Reinigung:

Ahornweg
Aktienhof
Alberthof
Albertstraße
Altdorfer Straße
Alte Mayener Straße
Alte Schaftrift¹³
Am Hackenborn
Ambergerstraße
Am Rabenborn¹³
Am Mäuspfad¹³
An der Mohrmühle
Anne-Frank-Hof¹³
Antel
Antoniushof
Auf'm Kickel
Auf der Schmitt
Auf der Wick
Balduinstraße
Bassenheimer Weg
Beethovenstraße
Bettina-von-Arnim-Straße¹³
Birkenring
Brahmsstraße⁶
Brentanohof¹⁵
Buchenstraße
Burgerbergweg¹³
Bürresheimer Gasse
Clara-Schumann-Hof¹³
Claude-Monet-Hof¹³
Cranachstraße
Danzigerstraße
Deubachsiedlung
Dimonastraße
Dr.-Schwab-Straße⁵
Dr.-Wilhelm-Reuter-Straße
Dr.-Albert-Schweizer-Straße
Dr.-Sonnenschein-Straße
Dresdener Straße
Drususstraße - Teilbereich der nicht in der Reinigungsgruppe 1 aufgeführt ist -
Dürerstraße
Edith-Stein-Straße¹⁴
Egerstraße
Eichenstraße
Eisenbahnstraße

Eisenhand
Ekerenstraße
Elsa-Brandström-Straße⁹
Emanuel-von-Kettler-Straße
Emil-Nolde-Hof¹³
Engelbertshof
Erfurter Straße
Erlenweg
Farnhamhof¹³
Fichtenstraße (Teilstück von Kräwerweg bis Buchenstraße)⁵
Fielenmacherspfad
Frankenstraße
Franz-Hitze-Straße
Fraunhoferstraße¹¹
Friedlandstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Galiläihof¹¹
Georgshof
Gerhard-Hauptmann-Hof
Goebenstraße
Goethestraße
Gregor-Breuer-Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Güntherstraße
Hahnengäßchen
Hammerweg⁸
Händelstraße
Heinehof⁸
Heintgesstraße¹⁴
Herschelhof¹¹
Herderhof⁸
Hermannshof
Herschelhof¹¹
Holbeinstraße
Holzgasse
Im Boden
Im Entenacker
Im Niederhof
Im Rosental
Im Winkel
In der Felster
In der Pill
In der Wassergall
Johann-Molitor-Straße
Johannishof
Josef-Neuss-Straße
Kandinskyhof¹³
Kantstraße¹⁵
Karlstraße
Karolingerstraße
Käthe-Kollwitz-Hof¹³
Keller Hohl
Keltenweg
Kennelstraße

Keppler Hof¹¹
Kirchgäßchen
Kirchhofsweg
Kirchstraße
Kolpingstraße
Kopernikusstraße
Königsbergerstraße
Krahenbergstraße
Krahenbergweg
Kräwerweg⁵ - Gemarkung Andernach und Gemarkung Miesenheim (Teilbereich Miesenheim bisher in
Reinigungsgruppe 4 eingestuft)¹²
Kurt-Schumacher-Straße
Kurze Straße
Landsegnung
Leipnizhof¹⁵
Leipziger Straße
Lessingstraße¹⁵
Lenastraße
Lohmannstraße - einschließlich der beiden nach Westen führenden Nebenstraßen⁸
Ludwig-Rosenberg-Straße
Ludwigstraße
Marie-Curie-Straße¹³
Marc-Chagall-Hof¹³
Marktgasse
Martinsbergstraße
Masastraße⁸
Matthäus-Kreuz-Straße
Mauerstraße - Teilbereich, der nicht der Reinigungsgruppe 1 zugeordnet ist -
Max-Slevogt-Hof¹³
Merianstraße
Meringstraße
Mohrsmühlenweg
Moltkestraße
Mozartstraße
Nelly-Sachs-Hof¹³
Neugasse
Newtonhof¹¹
Nikolausstraße
Obere Fischgasse
Obere Wallstraße
Ochsenturm
Orensteinstraße⁵
Otto-Dix-Hof¹³
Paulshof
Paul-Klee-Hof¹³
Picassoring¹³
Poststraße
Privatstraße
Rampenstraße
Robert-Koch-Straße
Römerweg
Roonstraße
Rubensstraße
Saarlandstraße

Salentinstraße - Teilbereich, der nicht der Reinigungsgruppe 1 zugeordnet ist -

Salierstraße

Schaarstraße

Scheidsgasse

Selma-Lagelöf-Hof¹³

Schillerring

Schubertstraße

St.-Michaels-Hof

St.-Petershof

St.-Amand-Straße

Stadionstraße

Steinweg

Stephan-Weidenbach-Straße

Stettiner Straße

Stifterstraße

Stockeraustraße

Sudermannhof

Tannenstraße

Taubentränke

Texwindisstraße

Theodor-Heuss-Straße

Treverer Weg

Ubierstraße

Uhlandhof

Untere Fischgasse

Untere Wallstraße

v.-Bodelschwingh-Straße

v.-Eichendorff-Hof

v.-Gogh-Hof¹³

Vulkanstraße

Walramshof

Wartburgstraße

Wielandhof⁸

Wilhelm-Bedenknecht-Straße

Wilhelm-C.-Roentgen-Hof

Willy-Brandt-Allee¹¹

Zella-Mehlis-Hof¹³

4. Reinigungsgruppe 4 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung:

a) *Stadtteil Eich*

Am Bur

Am Nastberg

Auf den fünf Morgen¹⁶

Auf der Jaugel

Burgstraße

Cäcilienstraße⁵

Eicher Straße

Florianstraße

Fraukircher Straße

Hochkreuzstraße

Im Breitholz
In der Beun
In der Trift¹⁶
In der Wenk
In der Wiese⁵
Josefstraße
Katharinastraße⁵
Krayer Straße
Marienstraße
Nickenicher Straße¹⁶
Olbrücker Straße
Schulstraße
Wassenacher Straße
Wegeler Straße

b) *Stadtteil Kell*

Am Mönchshof³
Amselweg³
Brohltalstraße
Burgfrieden
Finkenweg²
Henricusstraße
Herder Hohl -

von der Einmündung Laacher Straße bis zur Beginn des Flurstückes Nr. 888,
jedoch ohne Seitenweg Flurstück Nr. 887¹

In der Spitze
Kelterbaum²
Laacher Straße
Lerchenweg²
Lubentiusgasse
Pleitsdorf¹²
Pönterberg¹²
Pöntertalstraße
Welchengasse
Wickegarten
Zum Eichenhain
Zum Heilbrunnen¹

c) *Stadtteil Miesenheim*

Am Mühlbach
Am Mühlgraben
Am Roten Kreuz
An der Trassmühle¹²
Andernacher Straße
Anleift¹⁰
Auf der Portenlay
Bachstraße - ausschließlich der von dieser Straße abgehenden Seitengässchen
Blumenstraße
Dahlienstraße
Dorfplatz
Dr. Röder Straße¹²
Eifelstraße⁹
Franz-Peter-Straße⁹

Friedhofstraße
Grabenstraße
Himmeroder Straße (Teilbereich von der Jahnstraße bis Anleft)¹⁰
In den Arken (vom Kräwerweg (Kreisel) bis Zum Kögelsborn)¹⁵
Im Brandweiher
Im Mühlstück¹¹
Im Römergraben
Zum Köckelsborn¹⁵
Jahnstraße
Kastorstraße
Kräwerweg¹¹
Krufter Straße
Löhrstraße - Teilbereich von der Grabenstraße bis einschl. Haus-Nr. 33 -
Merowingerstraße - Teilbereich zwischen Römergraben u. Weitersfelderstraße⁹
Mittelstraße
Mühlenstraße
Nettestraße - ausgenommen Verbindungsweg zwischen Nette- und Mittelstraße
Neuwieder Straße
Pellenzstraße
Plaidter Straße
Prof.-Müller-Straße - Teilbereich zwischen Römergraben u. Weitersfelderstraße⁹
Raiffeisenstraße
Rauscherstraße
Ringstraße
Sandweg
v.-der-Leyenstraße - Teilbereich zwischen Römergraben u. Weitersfelderstraße⁹
Weitersfelderstraße⁹
Wiesenweg⁵

d) *Stadtteil Namedy*

Hauptstraße
Hinter'm Dorf
In der Hessel
Malmedyer Weg⁴
Mittelpfad²
Quellenstraße³

Schloßstraße
Sprudelweg
Waldstraße
Wiesenstraße

5. Reinigungsgruppe 5 - wöchentlich mindestens 1 Reinigung:

Unter die Reinigungsgruppe 5 fallen alle öffentlichen Verkehrsflächen der Kernstadt und der Stadtteile Eich, Kell, Miesenheim und Namedy, soweit sie nicht in den Reinigungsgruppen 1 bis 4 aufgeführt sind.

- ¹ eingefügt durch 1. Änderungssatzung vom 26.03.1985
 - ² eingefügt durch 2. Änderungssatzung vom 18.12.1985
 - ³ eingefügt durch 3. Änderungssatzung vom 03.12.1986
 - ⁴ eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 22.04.1987
 - ⁵ eingefügt durch 5. Änderungssatzung vom 17.11.1988
 - ⁶ eingefügt durch 6. Änderungssatzung vom 15.01.1991
 - ⁷ eingefügt durch 7. Änderungssatzung vom 18.12.1992
 - ⁸ eingefügt durch 8. Änderungssatzung vom 30.03.1994
 - ⁹ eingefügt durch 9. Änderungssatzung vom 18.12.1995
 - ¹⁰ eingefügt durch 10. Änderungssatzung vom 19.12.1997
 - ¹¹ eingefügt durch 11. Änderungssatzung vom 17.12.1999
 - ¹² eingefügt durch 12. Änderungssatzung vom 20.12.2002
 - ¹³ eingefügt durch 13. Änderungssatzung vom 17.12.2004
 - ¹⁴ eingefügt durch 14. Änderungssatzung vom 16.12.2005
 - ¹⁵ eingefügt durch 15. Änderungssatzung vom 19.12.2006
 - ¹⁵ eingefügt durch 15. Änderungssatzung vom 19.12.2006
 - ¹⁶ eingefügt durch 16. Änderungssatzung vom 17.12.2009
 - geändert durch 17. Änderungssatzung vom 09.12.2010
-